

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GÄSTEFÜHRUNGEN DER STADT EPPINGEN



Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln

- das Vermittlungsverhältnis zwischen der Stadt Eppingen / Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing & Tourismus – nachfolgend „Tourismuseinrichtung“ genannt – und dem Gast
- das Vertragsverhältnis zwischen Gästeführer und dem Gast

Wir bitten um Kenntnisnahme und wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt in Eppingen.
Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtverwaltung Eppingen
Stabsstelle Wirtschaftsförderung,
Stadtmarketing & Tourismus
Marktplatz 1-5
75031 Eppingen

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Daniela Heitlinger
Tel. 07262 / 920-1509

Frau Sandra Wickenhäuser
Tel. 07262 / 920-1155
Fax 07262 / 920-81155

d.heitlinger@eppingen.de

s.wickenhaeuser@eppingen.de

§ 1 Stellung der Tourismuseinrichtung

- (1) Die Tourismuseinrichtung tritt nicht als Leistungsträger, sondern ausschließlich als Vermittler der Leistungsbeziehung zwischen Gästeführer und Gast auf. Die Tourismuseinrichtung haftet daher nicht für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Eine etwaige Haftung der Tourismuseinrichtung aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Tourismuseinrichtung übernimmt keine Beschaffungsgarantie, also eine Verpflichtung, dass ein den Wünschen des Gastes entsprechender Dienstvertrag zwischen Gast und Gästeführer zustande kommt.

§ 2 Stellung des Gästeführers; Vertragsschluss zwischen Gästeführer und Gast

- (1) Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gästeführer und dem Gast finden in erster Linie die zwischen Gästeführer und Gast getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen sowie hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag gemäß §§ 611 ff. BGB Anwendung.
- (2) Mit seiner Buchung, die in der Regel schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über die Website erfolgt, bietet der Gast dem jeweiligen Gästeführer, dieser vertreten durch die Tourismuseinrichtung, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an.
- (3) Der Dienstvertrag zwischen Gästeführer und Gast kommt durch den Zugang der Bestätigung zustande, welche die Tourismuseinrichtung als Vertreterin des Gästeführers versendet. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird die Tourismuseinrichtung, mit Ausnahme sehr kurzfristiger Buchungen, dem Gast eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln.

§ 3 Rechte und Pflichten der Parteien; Modalitäten der Gästeführungen

- (1) Die geschuldete Leistung des Gästeführers besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

- (2) Soweit etwas Anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers bleibt es Tourismuseinrichtung und Gästeführer vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.
- (3) Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom Gästeführer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.
- (4) Angaben zur Dauer der Führungen in den Leistungsbeschreibungen sind Circa-Angaben.
- (5) Die vereinbarten Zeiten der Führung bzw. des Leistungsbeginns sind einzuhalten. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer unverzüglich nach Eintritt des Verspätungsgrundes und spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung bzw. Leistung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen.
- (6) Der Gästeführer kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere, wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 45 Minuten berechtigen den Leistungsträger generell zur Absage der Führung bzw. Leistung. Sofern keine Benachrichtigung erfolgt, kann der Leistungsträger den Treffpunkt eine halbe Stunde nach dem vereinbarten Zeitpunkt verlassen. Der Vergütungsanspruch des Gästeführers gegenüber dem Gast bleibt in diesen Fällen bestehen.
- (7) Beginnt die Führung aufgrund von Umständen, die die Tourismuseinrichtung oder der Gästeführer nicht zu vertreten haben, verspätet, so besteht grundsätzlich kein Anspruch des Gastes auf eine Verlängerung der Führungszeit. Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe wird zwischen dem Gästeführer und dem Gast vereinbart, ob die Führung entsprechend gekürzt, oder – falls der Gästeführer nicht anderen Verpflichtungen nachkommen muss – die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll. In diesem Fall erhöht sich die Vergütung gemäß § 4 entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Dauer der Führung zuzüglich Wartezeit zur regulären, d. h. planmäßigen Dauer der Führung.
- (8) Der Gast ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung seine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihm im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Die

Tourismuseinrichtung wird dem Gast im Regelfall ebenfalls eine Mobilfunknummer des beauftragten Gästeführers mitteilen.

- (9) Der Gast ist verpflichtet, die Tourismuseinrichtung oder den Gästeführer rechtzeitig vor Beginn der Inanspruchnahme der Leistung auf führungsrelevante Besonderheiten der Gruppe (z.B. Geh-, Seh- und Stehbehinderungen o.Ä.) hinzuweisen.
- (10) Sofern keine Sicherheitsbedenken bestehen, finden Führungen unabhängig von der Witterung statt.
- (11) Eine Mindestteilnehmerzahl gibt es nicht. Die maximale Gruppengröße liegt bei 30 Personen pro Gästeführer. Überschreitet die Zahl der zur Führung erscheinenden Teilnehmer die Grenze von 30 Personen, ist der Gästeführer berechtigt, einen weiteren Gästeführer hinzuzuziehen. Dieser weitere Gästeführer ist unabhängig davon, um wie viele Personen die vereinbarte Teilnehmerzahl überschritten wird, entsprechend den gültigen Vergütungssätzen vollständig zu vergüten. Es liegt im Ermessen des ursprünglichen und des hinzugezogenen Gästeführers, die Gruppe aufzuteilen. Kann bei Überschreitung der vereinbarten Personenzahl ein weiterer Gästeführer nicht gefunden werden, so hat der beauftragte Gästeführer einen Vergütungsanspruch in Höhe des 1,5fachen Satzes der geltenden Vergütungsregelung (§ 4).

§ 4 Preise und Zahlung

- (1) Die geltenden Führungshonorare können auf der Tourismus-Homepage der Stadt Eppingen eingesehen werden unter <https://eppingen-tourismus.de/entdecken/fuehrungen/> oder bei der Stadtverwaltung Eppingen - Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing & Tourismus abgefragt werden. Soweit zwischen Gast und Tourismuseinrichtung oder Gästeführer in direkter Absprache ein hiervon abweichendes Honorar vereinbart und auf der Buchungsbestätigung festgehalten wurde, hat diese individuelle Vereinbarung Vorrang.
- (2) Das Honorar ist dem Gästeführer in der geltenden, oder im Ausnahmefall individuell abgestimmten, Höhe in bar gegen Quittung am Tag der Inanspruchnahme der Leistung auszuhändigen. Schecks und Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Als Währung gilt ausschließlich der Euro, Zahlungen in Fremdwährungen sind nicht möglich.
- (3) Die Vergütungen enthalten grundsätzlich keine Mehrwertsteuer, da der Gästeführer in der Regel als Kleinunternehmer nach § 19 Umsatzsteuergesetz tätig ist oder es sich im Rahmen einer ehrenamtlichen Leistungserbringung um festgelegte Aufwandsentschädigungen handelt.

- (4) Die geltenden Führungshonorare schließen lediglich die Durchführung der Gästeführung ein. Eintrittsgelder, Verpflegungs- sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem im Rahmen der Gästeführungen oder Rundfahrten besuchten Sehenswürdigkeiten sind nur dann im Preis eingeschlossen, wenn sie in der von der Tourismuseinrichtung oder vom Gästeführer ausgestellten Buchungsbestätigung unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

§ 5 Stornierung, Umbuchung, Unterlassene Inanspruchnahme der Leistung

- (1) Es gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- Stornierung bis eine Woche vor Führungsdatum: kostenlos
- Stornierung bis einschließlich dem dritten Tag vor Führungsdatum: 50% der vereinbarten Gebühr
- Stornierung bis einschließlich dem Tag vor Führungsdatum: 75% der vereinbarten Gebühr
- Stornierung am Tag der Führung: 100% der vereinbarten Gebühr

Dem Gast bleibt es vorbehalten, dem Gästeführer nachzuweisen, dass ihm im Hinblick auf die geschuldeten Stornierungskosten kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- (2) Die Stornierung ist unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Fristen per E-Mail stadtfuehrungen@eppingen.de möglich.
- (3) Eine Umbuchung (Änderungen von Termin, Uhrzeit, Führungsverlauf, und sonstigen wesentlichen Leistungen und Modalitäten der Gästeführung) ist bis eine Woche vor dem Termin der Führung kostenlos möglich. Danach können Änderungen nur durch Stornierung nach den vorstehenden Bedingungen und anschließender Neubuchung erfolgen.
- (4) Zu einer Kündigung des Führungsauftrags nach Beginn der Führung ist der Gast nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle einer nicht gerechtfertigten Kündigung bleibt der Anspruch des Gästeführers auf Vergütung unberührt.
- (5) Nimmt der Gast die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder der Tourismuseinrichtung zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch

auf Erstattung bereits geleisteter Zahlungen; der Vergütungsanspruch des Gästeführers bleibt gemäß der Regelung des § 615 BGB bestehen.

§ 6 Haftungsbeschränkung der Tourismuseinrichtung und des Gästeführers

- (1) –Für die Haftung der Tourismuseinrichtung gilt § 1 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Eine Haftung des Gästeführers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Die Tourismuseinrichtung und der Gästeführer haben keinen Einfluss auf die generelle Zugänglichkeit von Museen und öffentlichen Gebäuden, insbesondere von Kirchen oder Denkmälern an Sonn- und Feiertagen bzw. bei stattfindenden Veranstaltungen. Die Tourismuseinrichtung und der Gästeführer haften deshalb nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Tourismuseinrichtung oder des Gästeführers ursächlich war.
- (4) Bei Kinder- oder Jugendführungen, Schulklassen etc. übernimmt die Tourismuseinrichtung und der Gästeführer keine Aufsichtspflicht; Begleitpersonal ist erforderlich und vom Gast selbst zu stellen.

§ 7 Fotos, Film- und Videoaufnahmen

Fotos, Film- und Videoaufnahmen von der Führung sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem jeweiligen Gästeführer zulässig.

§ 8 Alternative Streitbeilegung

Die Tourismuseinrichtung weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die Tourismuseinrichtung selbst und die Gästeführer nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen, soweit in Printmedien oder Internetauftritten der Gästeführer nichts Anderes angegeben ist. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Tourismuseinrichtung oder die Gästeführer verpflichtend würde, informieren die Tourismuseinrichtung oder der Gästeführer den Gast hierüber in geeigneter Form. Die Tourismuseinrichtung sowie die

Gästeführer weisen für alle Verträge über Gästeführungen, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odrex> externer Link hin.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ERLEBNISFÜHRUNGEN, WORKSHOPS UND EVENTS DER STADT EPPINGEN

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln

- das Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Eppingen nachfolgend „Veranstalter“ genannt und dem Gast

Wir bitten um Kenntnisnahme und wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt in Eppingen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtverwaltung Eppingen
Stabsstelle Wirtschaftsförderung,
Stadtmarketing & Tourismus
Marktplatz 1-5
75031 Eppingen

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Frau Daniela Heitlinger

Tel. 07262 / 920-1509

d.heitlinger@eppingen.de

Frau Sandra Wickenhäuser

Tel. 07262 / 920-1155

Fax 07262 / 920-81155

s.wickenhaeuser@eppingen.de

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (4) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen im Rahmen von Erlebnisführungen, Workshops und Events (im Folgenden „Veranstaltungen“ genannt) für Verbraucher, Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Stadt Eppingen (im Folgenden auch „Veranstalter“ genannt) ist ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem Gast und den ausführenden Leistungsträgern.
- (5) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit den Leistungen der vermittelten Leistungsträgern. Eine etwaige Haftung des Veranstalters aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Veranstalter übernimmt keine Beschaffungsgarantie, also eine Verpflichtung, dass ein den Wünschen des Gasten entsprechender Vertrag zwischen Gast und dem ausführenden Leistungsträger zustande kommt.

§ 2 Stellung der Leistungsträger; Vertragsschluss zwischen Leistungsträger und Gast

- (1) Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und dem Gast finden die zwischen dem jeweiligen Leistungsträger und dem Gast getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen sowie hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- (2) Mit seiner Buchung, die in der Regel schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über die Website erfolgt, bietet der Gast dem jeweiligen Leistungsanbieter, dieser vertreten durch den Veranstalter, den Abschluss eines Vertrags auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an.
- (3) Der Vertrag zwischen dem Gast und Leistungsträger kommt mit Zugang der Annahmestätigung zustande, welche der Veranstalter als Vertreterin des jeweiligen Leistungsanbieters versendet. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird der Veranstalter, mit Ausnahme sehr kurzfristiger Buchungen, dem Gast eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln.
- (4) Für Buchungen, die über die Website erfolgen, gilt, dass der Gast dem Leistungsträger durch die Betätigung der Schaltfläche „Führung anfragen“ den Vertragsabschluss oder die Vertragsabschlüsse mit dem oder den jeweiligen Leistungsträgern verbindlich anbietet. Der Gast erhält unverzüglich eine Bestätigung des Eingangs der Buchung in elektronischer Form. Dies stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch des Gasts auf einen Vertragsschluss. Der Vertrag kommt erst durch die in § 2 Abs. 3 dargestellte Annahmestätigung zustande.

§ 3 Rechte und Pflichten der Parteien; Modalitäten der Gästeführungen

- (1) Die geschuldete Leistung des jeweiligen Leistungsträgers ergibt sich aus der Beschreibung der jeweiligen Veranstaltung sowie den gegebenenfalls darüber hinaus getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.
- (2) Soweit etwas Anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus der Beschreibung der Veranstaltung ergibt, ist die Durchführung der jeweiligen Leistung nicht durch einen bestimmten Leistungsträger geschuldet. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines bestimmten Leistungsträgers (z.B. bestimmte Person des Gästeführers) bleibt es dem Veranstalter und dem Leistungsträger vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere höhere Gewalt oder Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Leistungsträger zu ersetzen.
- (3) Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Veranstaltung) und vom jeweiligen Leistungsträger nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.
- (4) Angaben zur Dauer der Veranstaltungen in den Leistungsbeschreibungen sind Circa-Angaben.
- (5) Die vereinbarten Zeiten des Leistungsbeginns sind einzuhalten. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Veranstalter oder dem Leistungsträger unverzüglich nach Eintritt des Verspätungsgrundes und spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Leistung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen.
- (6) Der Leistungsträger kann einen verspäteten Beginn der Leistung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere, wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Leistungsträger generell zur Absage der Führung bzw. Leistung. Sofern keine Benachrichtigung erfolgt, kann der Leistungsträger den Treffpunkt eine halbe Stunde nach dem vereinbarten Zeitpunkt verlassen. Der Vergütungsanspruch des Leistungsträger gegenüber dem Gast bleibt in diesen Fällen bestehen.

- (7) Der Gast ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Veranstaltung seine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihm im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Der Veranstalter wird dem Gast im Regelfall ebenfalls eine Mobilfunknummer des beauftragten Leistungsträgers mitteilen.
- (8) Der Gast ist verpflichtet, den Veranstalter oder den jeweiligen Leistungsträger rechtzeitig vor Beginn der Inanspruchnahme der Leistung auf relevante Besonderheiten der Gruppe (z.B. Geh-, Seh- und Stehbehinderungen o.Ä.) hinzuweisen.
- (9) Sofern keine Sicherheitsbedenken bestehen, finden Veranstaltungen unabhängig von der Witterung statt.
- (10) Der Veranstalter behält sich vor, bei bestimmten Veranstaltungen eine Mindestteilnehmerzahl zur Bedingung zu machen.

§ 4 Preise und Zahlung

- (5) Die auf der Homepage des Veranstalters unter <https://eppingen-tourismus.de/entdecken/fuehrungen/> angegebenen Preise sind Endpreise und schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer (soweit der Leistungsträger mehrwertsteuerpflichtig ist). Etwaige Eintrittsgelder, Parkgebühren, Beförderungskosten, Verpflegungskosten sind nicht im Preis enthalten und werden direkt vor Ort vom Kunden selbst bezahlt. Abweichungen von dieser Regelung müssen schriftlich vereinbart werden.
- (6) Der Gesamtpreis wird mit Rechnungsstellung fällig und ist spätestens bei Veranstaltungsbeginn zu bezahlen. Soweit der Gast die Zahlung nicht bis zu diesem Zeitpunkt leistet, hat er keinen Anspruch auf die Erbringung der vereinbarten Leistungen, sofern der Leistungsträger die vereinbarte Leistung vertragsgemäß anbietet.
- (7) Die geltenden Preise schließen lediglich die Durchführung der Veranstaltung ein. Eintrittsgelder, Verpflegungs- sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem im Rahmen der Veranstaltungen besuchten Sehenswürdigkeiten sind nur dann im Preis eingeschlossen, wenn sie in der von dem Veranstalter oder vom Gästeführer ausgestellten Buchungsbestätigung unter den Leistungen der Veranstaltung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

§ 5 Stornierung, Umbuchung, Unterlassene Inanspruchnahme der Leistung

(6) Es gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- Stornierung bis einschließlich 10 Tage vor Veranstaltungsdatum: kostenlos
- Stornierung bis einschließlich dem dritten Tag vor Veranstaltungsdatum: 50% der vereinbarten Gebühr
- Stornierung bis einschließlich dem Tag vor Veranstaltungsdatum: 75% der vereinbarten Gebühr
- Stornierung am Tag der Veranstaltung: 100% der vereinbarten Gebühr

Dem Gast bleibt es ausdrücklich vorbehalten, nachzuweisen, dass ihm im Hinblick auf die geschuldeten Stornierungskosten kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(7) Die Stornierung ist unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Fristen per E-Mail stadtfuehrungen@eppingen.de möglich.

(8) Nimmt der Gast die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von dem jeweiligen Leistungsträger oder dem Veranstalter zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der jeweilige Leistungsträger zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Zahlungen.

§ 6 Haftungsbeschränkung

(5) Für die Haftung des Veranstalters gilt § 1 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(6) Eine Haftung der Leistungsträger für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden von dem jeweiligen Leistungsträger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(7) Der Veranstalter und der jeweilige Leistungsträger haben keinen Einfluss auf die generelle Zugänglichkeit von Museen und öffentlichen Gebäuden, insbesondere von Kirchen oder Denkmälern an Sonn- und Feiertagen bzw. bei stattfindenden Veranstaltungen. Der Veranstalter und der jeweilige Leistungsträger haften deshalb nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Veranstaltung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Veranstalters und des jeweiligen Leistungsträger ursächlich war.

- (8) Bei Kinder- oder Jugendführungen, Schulklassen, hilfsbedürftigen Personen etc. übernimmt der Veranstalter und der Leistungsträger keine Aufsichtspflicht; Begleitpersonal ist erforderlich und vom Gast selbst zu stellen.

§ 7 Fotos, Film- und Videoaufnahmen

Fotos, Film- und Videoaufnahmen von der Veranstaltung sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem jeweiligen Leistungsträger zulässig.

§ 8 Gerichtsstand

- (1) Der Gast kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.
- (2) Für Klagen des Veranstalters gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend. Für Klagen gegen Gäste, bzw. Auftraggeber, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters vereinbart.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Datenschutzhinweise für Gäste gemäß Art. 13 DS-GVO

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns geben. Zusätzlich informieren wir über Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise diese genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach dem Inhalt des zwischen uns bestehenden Vertragsverhältnisses.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist:

Stadt Eppingen
Marktplatz 1
75031 Eppingen

Telefon: +49 (0)7262 920 0
Telefax: +49 (0)7262 920 1177
E-Mail: rathaus@eppingen.de

Sie erreichen unseren betrieblichen/externen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@eppingen.de oder unter der oben genannten Adresse, z. Hd. des betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Welche Daten verarbeiten wir?

Wenn Sie als Gast mit uns zum Zwecke der Vermittlung einer Erlebnisführung in Kontakt treten, erheben wir Informationen wie Anrede, Vorname, Nachname, Kontaktdaten (z. B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie ggf. weitere Daten, die für die Vermittlung des Auftrags sowie zur Ausübung unserer Rechte und Pflichten im Vertragsverhältnis erforderlich sind.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Erhebung dieser Daten erfolgt zum Zwecke der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere um Sie als Auftraggeber identifizieren zu können sowie zur Korrespondenz mit Ihnen. Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Wer bekommt meine Daten?

Auf Seiten des Veranstalters erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen.

Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Dienstleister sind vertraglich dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Stadt Eppingen ist zunächst zu beachten, dass wir als Auftraggeber nur erforderliche personenbezogene Daten unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften zum Datenschutz weitergeben. Personenbezogene Daten über unsere Vertragspartner dürfen wir grundsätzlich nur

weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Weitergabe anderweitig befugt sind.

Ihre Daten übermitteln wir zur Erfüllung der Vermittlungsleistungen an Leistungsträger, die für den von Ihnen gewünschten Auftrag in Betracht kommen.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (sogenannte Drittstaaten) findet grundsätzlich nicht statt.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z. B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB) und Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel sechs bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Sofern die Datenverarbeitung im berechtigten Interesse von uns oder einem Dritten erfolgt, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald dieses Interesse nicht mehr besteht. Hierbei gelten die genannten Ausnahmen. Gleiches gilt für die Datenverarbeitung aufgrund einer erteilten Einwilligung. Sobald diese Einwilligung für die Zukunft durch Sie widerrufen wird, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, es sei denn es besteht eine der genannten Ausnahmen.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Vertragsbeziehung nutzen wir keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber und über Ihre diesbezüglichen Rechte gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Findet ein Profiling statt?

Wir verarbeiten Ihre Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte automatisiert zu bewerten.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Stadt Eppingen
Marktplatz 1
75031 Eppingen

E-Mail: rathaus@eppingen.de